

## **Wer muss den Rechtsanwalt bei einem Verkehrsunfall bezahlen?**

Oft wird mir im Rahmen der Rechtsberatung, insbesondere dem Schadensersatzrecht, die Frage gestellt, ob ein Geschädigter oder ein Unfallverursacher davon ausgehen kann, dass die anwaltliche Beauftragung durch die gegnerische Haftpflichtversicherung gedeckt wird.

Nach einem Verkehrsunfall ist die Versicherung desjenigen, der den Unfall verursacht (verschuldet) hat, zur Kostentragung auch hinsichtlich der Anwaltsgebühren verpflichtet. Eine Ausnahme bildet lediglich, wenn die Einschaltung des Anwaltes nicht erforderlich ist, d. h. die Einschaltung des Anwaltes darf in diesem Fall nicht mutwillig herbeigeführt werden.

Die Rechtsprechung hat aktuell in einem sehr interessanten Urteil gerichtet und ausgeführt: Nach einem Verkehrsunfall ist die Einschaltung eines Rechtsanwaltes grundsätzlich erforderlich und zwar aus folgendem Grund " ... *nach der heutigen Regulierungspraxis der Versicherungen kann kaum noch angenommen werden, dass eine Regulierung der Höhe nach ohne Abzüge erfolgen wird.*" Diese Aussage des Gerichtes bedeutet in Anwendung auf das tägliche Leben, dass dem Versicherer unterstellt wird, grundsätzlich den Versuch zu unternehmen, die Ansprüche des Geschädigten zu kürzen und seine Rechte zu beschneiden. Deshalb ist die Einschaltung eines Anwaltes im Rahmen der Verkehrsunfallregulierung als Geschädigter grundsätzlich sinnvoll und zu bejahen.

In diesem Sinne  
Ihr Ralf-Peter Rose

Berlin, Januar 2016